

VG Saarlouis (1. Kammer), Beschluss vom 29.09.2016 - 1 L 1702/16

Normenketten: VwGO § 42 Abs. 2, § 123 Abs. 1 GG Art. 4 Abs. 1 GKG § 52, § 53, § 63 Abs.

2 nachfolgend: OVG Saarlouis, Beschluss vom 23.11.2016 - 1 D 308/16 (rechtskräftig) OVG

Saarlouis, Beschluss vom 23.11.2016 - 1 B 311/16 (rechtskräftig) OVG Saarlouis, Beschluss

vom 19.12.2016 - 1 B 311/16 (rechtskräftig) VerfGH Saarland, Beschluss vom 28.03.2017 - Lv 2/17

(rechtskräftig) ECLI: ECLI:DE:VGSL:2016:0929.1L1702.16.0A Rechtskraft: unbekannt Text1 1 L

1702/16 VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES BESCHLUSS ..., Justizbeschäftigte als

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle In dem Verfahren des Herrn A., A-Straße, A-Stadt, –

Antragsteller – gegen 1. den Minister für Inneres und Sport, T. Straße ..., S., 2. den Minister

der Justiz, Franz-Josef-R. Straße ..., S., – Antragsgegner – wegen Sonstiges hat die 1. Kammer

des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter

am Verwaltungsgericht Graus als Einzelrichter am 29. September

2016 beschlossen: Tenor: Der Antrag wird zurückgewiesen. Die Kosten des Verfahrens trägt

der Antragsteller. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt (§§ 52, 53, 63 Abs. 2

GKG). Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen. Gründe: 1Der

Antrag des Antragstellers, 1.dem Antragsgegner zu 1) im Wege einer einstweiligen

Anordnung gemäß § 123 VwGO zu untersagen, „Nicht weiter bei der Bearbeitung meiner

Anti-Nazi Beschwerde rechtsverbindlich zu erklären, als Saarländische Rechtspraxis ein mit

Preisschild oder überhaupt zugeklebter Nazi-Hakenkreuzorden sei wegen des puren Papier-

Zuklebens kein handelsverbotener Gegenstand mehr im Sinne des StGB oder

überhaupt handelsmäßig zulässig“, 2.gegenüber dem Antragsgegner zu 2) im Wege einer

einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO „ohne Verzug die rechtswidrige JM-Erklärung

der Frau Dr. x, abgegeben in Vollmacht, gerichtlich als verwaltungsrechtlich,

polizeirechtlich untragbar zu erklären und durch das Verwaltungsgericht des

Saarlandes aufzuheben“, hat keinen Erfolg. Es fehlt bereits an der erforderlichen

Antragsbefugnis des Antragstellers. Jedenfalls steht ihm aber kein Anordnungsanspruch

zu. 2Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Sicherung

der Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers oder Regelung eines vorläufigen

Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur

Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen

Gründen nötig erscheint. Im Hinblick auf die in Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes

gewährleistete Garantie effektiven Rechtsschutzes kommt eine einstweilige Anordnung nur

dann in Betracht, wenn der geltend gemachte Anspruch hinreichend wahrscheinlich

ist (Anordnungsanspruch) und es dem Betroffenen unzumutbar ist, das Ergebnis

des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (Anordnungsgrund). 3Gegenstand der Sicherung oder

Regelung kann nur ein subjektives Recht sein unabhängig davon, welche Klageart im

Hauptsacheverfahren statthaft wäre (analog § 42 Abs. 2 VwGO; vgl. Bader/Funke-Kaiser,

VwGO, 6. Aufl. 2014; § 123 Rz. 42). 4Indem § 42 Abs. 2 VwGO die Zulässigkeit einer Klage

bzw. vorliegend eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung davon abhängig

macht, dass der Rechtsmittelführer geltend macht, durch ein Verwaltungshandeln oder

dessen Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein, macht er deutlich, dass die Verwaltungsgerichtsordnung dem Bürger keine Klage- bzw. Antragsbefugnis gleichsam als „Sachwalter des öffentlichen Interesses“ zubilligt, sondern ihm allein Rechtsschutz gegen eine Verletzung in eigenen - subjektiven - Rechten gewährt. 5Eine eigene Rechtsbetroffenheit bzw. Rechtsverletzung, auf die der Antragsteller sein Begehren stützen könnte, ist vorliegend aber nicht ersichtlich. Es ist keine Rechtsgrundlage erkennbar, aufgrund derer der Antragsteller sein oben genanntes Begehren gegenüber den Antragsgegnern zu 1) und 2) beanspruchen könnte. 6Das Bestreben des Antragstellers, dass die Polizeibehörden gegen den Verkauf und das öffentliche Handeln mit abgeklebten Nazi-Orden einschreitet, vermag auch unter Berücksichtigung seiner Religionszugehörigkeit sowie Art. 4 Abs. 1 und 2 GG keine subjektive Rechtsposition zu begründen, die den Erlass der vom Antragsteller begehrten einstweiligen Anordnung rechtfertigen könnte. 7Gleiches gilt für sein Bestreben, das Schreiben von Frau Dr. x (y) vom 27.07.2016 an die Vorsitzende des Ausschusses für Eingaben des Landtages des Saarlandes, indem ausgeführt wurde, dass die Polizeibeamten vor Ort keinen strafrechtlich relevanten Sachverhalt feststellen konnten, für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben. 8Fehlt es mithin bereits mangels eigener Rechtsbetroffenheit an der Antragsbefugnis, jedenfalls aber an einem Anordnungsanspruch des Antragstellers, so ist der gegen die Antragsgegner zu 1) und 2) gerichtete Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen, ohne dass es der vorherigen Einholung einer Stellungnahme der beiden Antragsgegner bedarf. 9Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist ebenfalls zurückzuweisen, da der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aus den oben dargelegten Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat (§§ 166 VwGO, 114 ff ZPO). 10Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2 und 63 Abs. 2 GKG, wobei das Gericht für das vorliegende Eilverfahren die Hälfte des Hauptsachestreitwerts in Ansatz gebracht hat.